

Allgemeine Hausordnung für Patient*innen, Bewohner*innen und Besucher*innen des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden

Ihre Behandlung, Pflege, Betreuung und Ihr Aufenthalt in unserem Haus erfordern gegenseitige Rücksichtnahme. Sie werden gebeten, die folgende Hausordnung zu beachten.

Für Patient*innen:

- Sie dürfen nur die von unseren Ärzt*innen verordneten oder zugelassenen Arznei- und Heilmittel verwenden.
- Alkohol- und/oder Drogenkonsum verträgt sich nicht mit Ihrer Behandlung im PZN - das Mitbringen und Konsumieren sind deshalb untersagt.
- Bitte beachten Sie die allgemeinen Ruhezeiten auf den jeweiligen Stationen.
- Zu den ärztlichen Visiten, zu den Behandlungsmaßnahmen sowie den Mahlzeiten müssen die Patient*innen in ihrem Krankenzimmer bzw. auf der Station sein, soweit aus besonderen Gründen keine andere Regelung getroffen ist.
- Wenn Sie sich außerhalb Ihres Zimmers aufhalten, sollten Sie vollständig bekleidet sein.
- Sie benötigen die Erlaubnis Ihres zuständigen Behandlers/Behandlerin, wenn Sie das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen möchten. Besuche dürfen Sie zu den Besuchszeiten empfangen. Im Einzelfall notwendig werdende Einschränkungen, werden von Ihren Ärzt*innen mit Ihnen besprochen.

Für Patient*innen, Bewohner*innen und Besucher*innen:

- Unsere Räume, Einrichtungen und Anlagen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Verunreinigungen sowie Gefährdungen und Belästigungen werden nicht toleriert und geahndet. Hunde sind auf dem Gelände des PZN ständig an der Leine zu führen.
- Das Mitbringen und Anschließen von elektrischen Geräten mit einer eigenen Wärmequelle, wie zum Beispiel Heizlüftern, Heizdecken, Wasserkochern, Kaffeemaschinen, Tauchsiedern und ähnlichen Geräten, ist untersagt. Verwendet werden dürfen notwendige elektrische Geräte für die tägliche Körperhygiene, wie zum Beispiel Zahnbürsten, Rasierapparate, Föhne oder der Kommunikation dienende mobile Endgeräte, unter der Voraussetzung, dass sich diese in einem einwandfreien Zustand befinden und keine offensichtlichen Mängel, wie zum Beispiel offene Kabelbrüche oder unsachgemäße Reparaturen mit Pflaster oder Klebeband, aufweisen.
- Für die Bereiche des Maßregelvollzuges und des Psychiatrischen Wohnheimes ist die Nutzung von Radio-, Fernseh- und sonstigen Abspielgeräten nach Rücksprache mit der Klinikleitung erlaubt, wenn diese vor Inbetriebnahme entsprechend der BGV-A3 geprüft wurden (Prüfsiegel erteilt wurde).
- Der Aufenthalt in den Personalräumen sowie in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist im Allgemeinen nicht gestattet.
- Fundsachen sind bei der Pforte abzugeben.
- Rauchen in den Gebäuden des PZN ist verboten. In ausgewiesenen Bereichen des Außengeländes ist das Rauchen gestattet (zum Beispiel Raucherunterständen).
- Das Einbringen und Konsumieren von Alkohol und/oder Drogen auf dem Gelände des PZN ist untersagt.
- In den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des PZN ist das Mitbringen bzw. Mitführen von Waffen, gefährlichen Gegenständen und Werkzeugen, gleich welcher Art, durch Patient*innen, Bewohner*innen oder deren Besucher*innen verboten. Ob ein

Gegenstand als Waffe verwendbar wäre, ist im Einzelfall nach den jeweiligen Umständen durch die Mitarbeitenden des PZN zu entscheiden.

Werden bei der Aufnahme oder beim Aufenthalt auf dem PZN-Gelände bei Patient*innen, Bewohner*innen oder Besucher*innen Waffen oder gefährliche Gegenstände gefunden, werden diese der Person abgenommen und sicher verwahrt. Messer, Hieb- und Stichwaffen, Signal-, Reizstoff-, Schreckschuss- und Schusswaffen werden den zuständigen Behörden übergeben.

Weigert sich die Person mitgeführte Waffen oder gefährliche Gegenstände dem Klinikpersonal auszuhändigen, kann die Leitung des PZN von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und die Person des Geländes verweisen bzw. eine Behandlung des Patienten/der Patientin verweigern oder abbrechen. **Dies gilt nicht bei Notfallbehandlungen.**

- Grundsätzlich ist das Fotografieren auf dem PZN-Gelände gestattet. Allerdings ist aus daten- und personenschutzrechtlichen Gründen das Fotografieren von Personen untersagt. Ausnahmegenehmigungen kann die Leitung Unternehmenskommunikation (UK) erteilen. Für Videoaufnahmen ist grundsätzlich vorab eine Genehmigung durch die Leitung UK notwendig.
- Das Handeln mit Waren, Musizieren und Betteln ist auf dem gesamten Gelände verboten.
- Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung werden Personen des Krankenhausgeländes verwiesen.
- Spezielle klinik- oder stationsbezogene Regelungen und Hausordnungen bleiben hiervon unberührt. Die auf den jeweiligen Stationen geltenden Regeln sind für Sie ebenso verbindlich wie die allgemeine Hausordnung. Die gültige Hausordnung Ihrer Station/Ihres Hauses finden Sie am Schwarzen Brett Ihrer Station/Ihres Hauses.

Hausrecht

Das Hausrecht ist von der Geschäftsführung mit Wirkung vom 01.07.2008 auf die Gesundheits- und Krankenpflegenden der Zentralaufnahme delegiert worden.

Das Recht, die Genehmigung von Foto- und Videoaufnahmen im PZN zu erteilen, wurde mit Wirkung vom 01.10.2013 auf die Leitung UK übertragen.

Im Einzelfall und insbesondere bei Gefahr im Verzug kann und ist das Hausrecht von allen Mitarbeitenden auszuüben.

Dies bedeutet, dass unberechtigte Besucher*innen aufgefordert werden können, das Gelände zu verlassen. Zur Durchsetzung des Hausrechts kann die Polizei verständigt werden.

Diese Vorfälle sind anschließend den Mitarbeitenden der Zentralaufnahme mitzuteilen, da sie dort protokolliert werden.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen das Hausrecht kann die Geschäftsführung, im Vertretungsfall die Finanzdirektion, schriftlich ein Hausverbot erteilen oder Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch stellen. Hierzu ist der Sachverhalt dem Sekretariat der Geschäftsführung schriftlich zu schildern.

Wiesloch, den 01. Oktober 2019



Vincent Karfus, Stv. Geschäftsführer